



FACTSHEET

100 Mrd. Sondervermögen des Bundes für die Länder und Kommunen zur Finanzierung von Investitionen in Infrastruktur, Klimaschutz und Digitalisierung in Hessen

1. Was ist das Sondervermögen?

Das Sondervermögen der Länder und Kommunen ist Teil eines bundesweiten Investitionsprogramms. Insgesamt stehen 500 Milliarden Euro über 12 Jahre (2025–2037) bereit.

Die Mittel teilen sich wie folgt auf:

300 Mrd. €: Bundesprojekte

100 Mrd. €: Klima- und Transformationsfonds

100 Mrd. €: Sondervermögen der Länder und Kommunen

>>> Für Hessen bedeutet das ein Investitionsvolumen von 7,44 Mrd. Euro.

2. Wofür ist das Geld gedacht?

Das Sondervermögen soll öffentliche und soziale Infrastruktur stärken, Investitionen in Klimaschutz, Digitalisierung und soziale Daseinsvorsorge anstoßen und die kommunale Handlungsfähigkeit sichern. Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nach dem 1. Januar 2025 begonnen wurden.

3. Wie wird das Geld verteilt?

Die Aufteilung zwischen Land und Kommunen liegt bei den Ländern.

Das Land Hessen erhält 7,44 Mrd. €, die über 12 Jahre (2025–2037) verteilt werden.

Laut Finanzministerium sollen davon 4,7 Mrd. € an die Kommunen gehen – die Verteilung orientiert sich an der Größe und Finanzkraft der Kommunen. Finanzschwache Kommunen sollen besonders berücksichtigt werden.

4. In welchen Bereichen darf investiert werden?

Das Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz (LuKIFG) nennt neun zentrale Förderbereiche innerhalb der sozialen Daseinsvorsorge, insbesondere:

- Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur
- Bildungsinfrastruktur
- Betreuungsinfrastruktur
- Energie, Wärme und Klimaschutz
- Digitalisierung
- (Erweitert in Hessen z. B. um: Wohnen, Mobilität, Gesundheit, sozialen Zusammenhalt)
- Auch Begleit- und Folgemaßnahmen (z. B. Planung, Beratung, Evaluation) sind förderfähig.

5. Trägerneutrale Förderung

Die Förderung erfolgt trägerneutral.

Das bedeutet:

Kommunen können Mittel nicht nur selbst einsetzen, sondern auch an „kommunaleretzende Maßnahmenträger“ weitergeben – also an Einrichtungen, die kommunale Aufgaben übernommen haben (z. B. Träger der Freien Wohlfahrtspflege, gemeinnützige oder private Anbieter). Diese Träger können somit direkt von Investitionen profitieren, etwa bei Sanierungen, Digitalisierung oder klimafreundlicher Modernisierung sozialer Einrichtungen.

6. Chancen für die Kommunen und die Freie Wohlfahrtspflege

- Entlastung kommunaler Haushalte durch Investitionsmittel für soziale Infrastruktur
- Möglichkeit zur Modernisierung und Digitalisierung von Kitas, Pflege- und Bildungseinrichtungen
- Beitrag zur Klimaneutralität durch Sanierung und nachhaltige Gebäudetechnik
- Stärkung des sozialen Zusammenhalts vor Ort

Weitere Informationen:

Gesetz LuKIFG - <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/246/VO>
PM Finanzministerium 04.11.25 - <https://hessen.de/presse/milliarden-investitionen-fuer-hessen-beschlossen>
PM des Landes 11.11.25 - <https://hessen.de/presse/land-startet-groesste-investitions-offensive>